

VEREINSSATZUNG

Die Brücke e.V. Flensburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Die Brücke e.V.“ und hat seinen Sitz in Flensburg, Waitzstrasse 3a

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Brücke e.V. mit Sitz in Flensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Ziel des Vereins ist es, psychisch Kranken, Freunden, Förderern und Angehörigen den Zusammenschluss zu ermöglichen und durch den Verein als Alleingesellschafter der „Die Brücke Flensburg gGmbH“ zur Eingliederung erforderlichen Einrichtungen und Dienste vorzuhalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft beantragt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

(1) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.

(2) Fördermitglieder beantragen ihre Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie auch die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und haben kein passives Wahlrecht. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Wortbeiträge einbringen.

§ 6 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart., dem Schriftführer und einem Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeder für sich allein

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind.

Bei einem Unentschieden entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand entsendet aus seiner Mitte drei Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der Brücke Flensburg GmbH.

Vorstand kann nur werden, wer Mitglied im Verein ist.

Beim Verein „Die Brücke e.V.“, bei der „Brücke Flensburg gGmbH“ und deren Tochtergesellschaften angestellte Vereinsmitglieder haben kein passives Wahlrecht.

§ 9 Beirat

Der Verein hat einen aus drei oder fünf natürlichen Personen bestehenden Beirat, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Dem Beirat angehören können jeweils 1 Angehörige/r, 1 Betroffene/r, 1 Mitarbeiter/in sowie weitere Personen, die dem Verein verbunden sind. Nicht dem Beirat angehören dürfen Vorstandsmitglieder des Vereins.

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestätigt.

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele.

Der Beirat benennt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet die Beiratsversammlung. Bei Beschlüssen des Beirates entscheidet die einfache Mehrheit. Funktion und Aufgaben des Beirates sind in einer separaten Beiratsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Die Einberufung der Sitzungen erfolgt vom Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei Bedarf kann und mindestens 1 x jährlich muss der Beirat vom Vorstand eingeladen werden.

Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit. Eine Vergütung erhält der Beirat nicht. Auslagen und Fahrtkosten werden erstattet.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die in jedem Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt u.a. über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der Kassenprüfer und bestätigt die Berufung der Beiratsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst diese Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins und die künftige Verwendung des Vermögens beschließt eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich zur Unterstützung von Menschen mit einer psychischen Behinderung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15.02.2012


Horst Hassel, Vorsitzender


Hans-W. Thielsen, stellv. Vorsitzender